

Wichtigste Änderungen betreffend Tageseltern

1.) Definition von Tageseltern (§ 3 Abs. 1 lit. f StKBBG)

Statt der Begriffe Tagesmutter/Tagesvater wird der Begriff „Tageseltern“ eingeführt. Pro Haushalt darf aber nur eine Person als Tagesmutter/Tagesvater tätig sein.

2.) Kinderhöchstzahlen bei Tageseltern im eigenen Haushalt (§ 51 StKBBG)

a) Bis zum Ende des 6. Monats der Betreuungstätigkeit:

Für die eingeschriebenen und anwesenden Kinder gelten folgende Höchstzahlen, wobei eingeschriebene Kinder zu den vertraglich vereinbarten Zeiten jedenfalls auch dann mitzurechnen sind, wenn sie nicht anwesend sind:

Alter der Kinder	Maximalzahl Tageskinder	Maximalzahl gesamt (inkl. eigene Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre)
alle > 3	4	6
1 Kind < 3 oder 1 Kind mit besonderen Erziehungsansprüchen	4	4

In den ersten 6 Monaten der Betreuungstätigkeit der Tageseltern sollen die Kinderhöchstzahlen so bleiben wie bisher, das heißt, die Kinderhöchstzahl beträgt grundsätzlich vier Kinder. Die Landesregierung kann in besonders begründeten Fällen eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen, insbesondere für kurzfristige Zeiträume auf Grund der anwesenden eigenen Kinder oder Enkelkinder der Tagesmutter/des Tagesvaters, bewilligen. Die erste Zeit der Betreuungstätigkeit soll der Eingewöhnung sowohl für die Tageseltern als auch für die Tageskinder dienen und beide Seiten nicht überfordern. Eine Bewilligung zur Überschreitung ist aber z.B. für die Mittagszeit, in der das eigene Kind der Tagesmutter/des Tagesvaters aus der Schule kommt, oder für die Ferien möglich.

b) Ab dem 7. Monat der Betreuungstätigkeit:

Ab dem 7. Monat der Betreuungstätigkeit der Tageseltern dürfen die Höchstzahlen für die eingeschriebenen und anwesenden Kinder in begründeten Ausnahmefällen wie folgt betragen, wobei eingeschriebene Kinder zu den vertraglich vereinbarten Zeiten jedenfalls auch dann mitzurechnen sind, wenn sie nicht anwesend sind:

Schuljahr		
Alter der Kinder	Maximalzahl Tageskinder	Maximalzahl gesamt (inkl. eigene Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre)
alle > 3	5	7
1 Kind < 3 oder 1 Kind mit besonderen Erziehungsansprüchen	5	5

Ferien und schulfreie Tage gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 6 Steiermärkisches Schulzeit- Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder max. 2 Wochen Vertretung bei unvorhersehbaren Ausfällen einer Tagesmutter/eines Tagesvaters		
Alter der Kinder	Maximalzahl Tageskinder	Maximalzahl gesamt (inkl. eigene Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre)
alle > 3	6	8
1 Kind < 3 oder 1 Kind mit besonderen Erziehungsansprüchen	6	6

Für die Betreuung durch Tageseltern ab dem 7. Betreuungsmonat dürfen die Kinderhöchstzahlen bis zu jener Höhe überschritten werden, für die bisher eine Bewilligung zur Überschreitung der Kinderhöchstzahl erforderlich war. Nunmehr liegt es in der Verantwortung der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber der Tageseltern bzw. in jener der Tageseltern selbst, ob sie die gesetzlich festgelegten Kinderhöchstzahlen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akuter Betreuungsbedarf eines Kindes, für das kein anderer Betreuungsplatz zur Verfügung steht) ausschöpfen.

Beispiele:

Betreuung während des Kinderbetreuungsjahres, wenn alle Kinder über 3 Jahre alt sind:

Tagesmutter mit 1 eigenem Kind: max. gesamt 6 Kinder.

Tagesmutter mit 2 eigenen Kindern: max. gesamt 7 Kinder.

Tagesmutter mit 3 eigenen Kindern: max. gesamt 7 Kinder.

c) Krankenstandsvertretung:

- **Bis max. 2 Wochen:** Bei unvorhersehbaren Ausfällen einer Tagesmutter/eines Tagesvaters richten sich die Kinderhöchstzahlen nach der 2. Tabelle in lit. b, es ist dazu **keine Bewilligung der Landesregierung erforderlich**. Zu beachten ist, dass diese zwei Wochen nur direkt nach dem unvorhersehbaren Ausfall der Tageseltern gelten, da in dieser Zeit die betreuten Kinder schnell untergebracht werden müssen.
- **Länger als 2 Wochen:** In besonders begründeten Fällen ist auch künftig eine Bewilligung zur geringfügigen Überschreitung der Kinderhöchstzahlen durch die Landesregierung zulässig, wenn Tageseltern ab dem 7. Monat der Betreuungstätigkeit länger als zwei Wochen eine Vertretung wegen unvorhersehbarem Ausfall einer anderen Tagesmutter/eines anderen Tagesvaters ausüben (zum Beispiel wegen längerem Krankenstand oder Katastrophenfällen, die bewirken, dass das Haus oder die Wohnung vorübergehend nicht für die Kinderbetreuung verwendet werden kann). **In solchen Fällen muss vor Ablauf der 2 Wochenfrist bei der Behörde eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.**

d) Zusätzlich gilt für alle Tageseltern:

- Es dürfen **maximal zwei Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen** betreut werden (wie bisher)
Dabei handelt es sich um Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird (Voraussetzung: mindestens 50% Behinderung) bzw. um Kinder mit einem Behindertenbescheid nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz.
- Die **Zahl der anwesenden Kinder unter drei Jahren** einschließlich der eigenen Kinder und Enkelkinder darf bei mehr als vier gleichzeitig anwesenden Kindern höchstens drei, in den Ferien und an schulfreien Tagen ohne Neuaufnahme von Tageskindern höchstens vier, betragen.
An der Praxis orientiert sich die neue Regelung, dass Tageseltern während des Kinderbetreuungsjahres, sofern mehr als vier Kinder anwesend sind, nur höchstens drei Kinder unter 3 Jahren einschließlich der eigenen Kinder und Enkelkinder gleichzeitig betreuen dürfen, in den Ferien und an schulfreien Tagen ohne Neuaufnahme von Tageskindern höchstens vier Kinder. Die höhere Zahl in den Ferien erklärt sich dadurch, dass zu dieser Zeit unter Umständen das eigene Kind der Tagesmutter/des Tagesvaters in diesem Alter, das sonst fremdbetreut wird, auch zu Hause ist.

- In besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn sich im Rahmen des Aufsichtsbesuches eine offensichtliche Überforderung, der Tagesmutter/des Tagesvaters bei der Beaufsichtigung bzw. Begleitung (Spiel- und Lernaktivitäten, Interaktionen) der Kinder im Alltag zeigt, kann die Kinderhöchstzahl mit Bescheid der Landesregierung eingeschränkt werden.

3.) Betriebs-Tageseltern (§ 50 Abs. 4 StKBBG)

Es müssen mindestens zwei Kinder von Betriebsangehörigen eingeschrieben sein, da sonst kein Bedarf für Betriebstageseltern vorliegt. Es darf zwar kurzfristig zu einer Unterschreitung dieser Mindestzahl kommen, in dieser Zeit darf aber kein externes Kind aufgenommen werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die Betreuungsplätze mit externen Kindern aufgefüllt werden und dann um eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl für ein internes Kind bei der Landesregierung angesucht wird.

Erst wenn eine Betriebstagesmutter/ein Betriebstagesvater bereits vier betriebsinterne Kinder betreut und für ein 5. betriebsinternes Kind Betreuungsbedarf besteht, darf eine zweite Betriebstagesmutter/ein zweiter Betriebstagesvater in Betrieb gehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zwei Betriebstagesmütter/-väter jeweils nur zwei betriebsinterne Kinder betreuen und die restlichen Plätze wieder mit externen Kindern aufgefüllt werden.

Eine Bewilligung zur Überschreitung der Kinderhöchstzahl kann von der Landesregierung nur für ein betriebsinternes Kind erteilt werden.

4.) Betreuungsbewilligung für Tageseltern (§ 52 Abs. 6 StKBBG)

Zum Zweck der Eignungsfeststellung von Bewilligungswerberinnen/Bewilligungswerbern sind die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt und verpflichtet, Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) in Bezug auf die betreffenden Personen bei der Landespolizeidirektion Wien einzuholen und diese Daten zu verarbeiten.

5.) Anzeige der Aufnahme der Betreuungstätigkeit vor Betriebsbeginn an die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 52 Abs. 7 StKBBG)

Nach Erteilung der Betreuungsbewilligung haben die Tageseltern, wie die Erhalterinnen/Erhalter bei institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die Aufnahme der Betreuungstätigkeit vor Betriebsbeginn der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese Aufgabe können auch die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber der Tageseltern übernehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in weiterer Folge die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen und bei Bedarf eine Endbegehung durchzuführen. Ein Prüfbericht darüber sowie das Datum der Inbetriebnahme sind an die Landesregierung zu übermitteln. Die laufende Kontrolle, die auch die Einhaltung der Auflagen umfasst, erfolgt durch die Aufsicht der Landesregierung.

Diesbezügliche Mitteilungen an die Abteilung 6 sind weiterhin wie bisher vorzunehmen.

6.) Vorschreibung zusätzlicher Auflagen (§ 49 Abs. 1 StKBBG)

Es wird eine einheitliche Regelung für die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen getroffen. Zusätzliche Auflagen für Tageseltern sind künftig nicht mehr von der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern erforderlichenfalls von der Landesregierung im Zuge der Mängelbehebung vorzuschreiben.

Für nachträglich zu beantragende Änderungen von Betreuungsbewilligungen, z.B. auf Grund geänderter räumlicher Gegebenheiten bei Tageseltern, ist aber weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.